



Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich innerhalb der Baugrenzen in der angegebenen Dimension mit ca. 640 m².

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 bezogen auf die Größe der herangezogenen Grundstücksfläche (Grundstück bis Böschungsoberkante einschl. Unterhaltungstreifen) und somit auch tatsächlich bebaubaren maßgeblichen Grundstücksfläche des geplanten räumlichen Geltungsbereiches im Umfang von 2.700 m² ergibt sich eine (theoretisch) versiegelbare Fläche von 1.080 m².

Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche können durch entsprechende textliche Festsetzungen getroffen werden.

5 m breiter Unterhaltungstreifen nach § 38 Abs. 3 WHG ab OK Böschung

Baugrenze mit 3 m Abstand zu Nachbargrundstücken

obere Böschungslinie (OK Böschung)

Anlage 5 zu BV 059/2020
Planprinzip B 113

Bebauungsplan Nr.113
Wohngebiet „südlich der Feldstraße“
in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg

Planprinzip

	Stadt Burg Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung In der Alten Kaserne 2 • 39288 Burg	
	Bearbeitung:	Herr Wagener
		Tel: 03921 / 921 504
		Email: sven.wagener@stadt-burg.de
	08.04.2020	08.05.2020
	Maßstab:	unmaßstäblich